

Lesefassung

Verordnung über das Halten von Hunden im Flecken Coppenbrügge (HundeVO)

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat des Fleckens Coppenbrügge in seiner Sitzung am 07.03.2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) in der derzeit gültigen Fassung, werden durch diese Verordnung nicht berührt. Die in den §§ 3, 5 Abs. 2, 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen werden mit ähnlichem Wortlaut bereits durch das NHundG geregelt und stellen lediglich eine Wiederholung der Ausführungen dieses Gesetzes dar. Zuständig hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 4 und 8 Abs. 2 u. 3 ist der Landkreis Hameln-Pyrmont.

§ 2 Begriffbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und straßenrechtliche Widmung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen
 - a) Sportanlagen und Freibäder
 - b) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen
 - c) Außenanlagen von Kindergärten, soweit sie zum Spielen freigegeben sind
 - d) Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind
 - e) Friedhöfe und Gedenkplätze
 - f) Park- und Grünanlagen

§ 3 Halten und Führen von Hunden

- 1) Wer einen Hund hält hat zu verhindern,
 - a) dass der Hund unbeaufsichtigt außerhalb des befriedeten Besitztums umherläuft,
 - b) dass der Hund Personen oder andere Tiere gefährdend anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt und

- c) dass öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt werden. Derartige Verunreinigungen sind durch den Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor. Die Straßenreinigungspflicht nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Flecken Copenbrügge wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund zu beherrschen.
- (3) Gefährliche Hunde dürfen nur von Personen gehalten oder geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde verfügen.
- (4) Gefährliche Hunde sind so zu halten, dass sie das Besitztum nicht gegen den Willen des Hundehalters verlassen können. Hierzu ist dieses durch eine ausbruchsichere Einfriedung zu sichern.

§ 4 Mitnahmeverbot

In den Freibädern, Kindergärten und deren Außenanlagen, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, den Skateranlagen, auf Schulhöfen und Friedhöfen ist es verboten, Hunde zu führen oder laufen zu lassen. Das Mitführverbot von Tieren auf dem Wochenmarkt nach der Marktsatzung des Fleckens Copenbrügge wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Leinen- und Maulkorbzwang

- (1) In allen öffentlichen Anlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden, sofern nicht bereits ein Mitnahmeverbot nach § 4 dieser Verordnung vorliegt. Der Leinenzwang gilt ebenso im Einzugsbereich von öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen.
- (2) Gefährliche Hunde sind bis zur Erteilung der Erlaubnis für das Halten des Hundes in der Öffentlichkeit immer an einer reißfesten Leine zu führen, und haben zusätzlich einen tierschutzgerechten Maulkorb zu tragen, der das Beißen sicher verhindert. Die Länge der Leine darf 200 cm nicht überschreiten.

§ 6 Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, die einen Menschen oder ein Tier gefährdet oder geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein.
2. Hunde die wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben.

3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen. Dies gilt jedoch nicht für Jagdhunde während der berechtigten Jagdausübung.

§ 7

Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne dieser Verordnung besitzt in der Regel nicht, auf wen die in § 6 Abs. 1 u. 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) genannten Tatbestandsmerkmale zutreffen.
- (2) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, auf wen die in § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) genannten Tatbestandsmerkmale zutreffen.
- (3) Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde hat erbracht, wer die in § 8 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) genannten Voraussetzungen erfüllt hat.
- (4) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann einer Person das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- (2) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit auch unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.
- (3) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Halter/Halterin oder Führer/Führerin eines Hundes vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 Abs. 1, 4 und 5 Abs. 1 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine entsprechende Verordnung ersetzt wird.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Coppenbrügge, den 07.03.2007

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister

gez. Hans-Ulrich Peschka